

Bundesministerium für Arbeit
z.H. BM Mag. Dr. Martin Kocher
Taborstraße 1-3
1020 Wien
buero.kocher@bma.gv.at

Linz, im September 2021

Gesetzlicher Schutz für Kinder als Influencer (Kidfluencer)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Mag. Dr. Kocher!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs werden vermehrt mit Anfragen zu gesetzlichen Schutzbestimmungen für Kinder konfrontiert, die in privater Umgebung gefilmt werden oder sich selbst filmen, um auf diversen Internetplattformen für kommerzielle Produkte zu werben. Als Influencer (vom englischen Wort *influence* = Einfluss) werden Menschen bezeichnet, die regelmäßig in sozialen Medien ihre Inhalte veröffentlichen. Sind sie Kinder oder Jugendliche, werden sie Kidfluencer genannt. Aufgrund der steigenden Zunahme der Anzahl von Kidfluencern in Österreich besteht akuter Handlungsbedarf.

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, kurz KJBG, normiert das weitgehende Verbot von Kinderarbeit in Österreich. Unter Kinder zu verstehen sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beziehungsweise bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Die wichtigsten Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot sind Pflicht-/Ferialpraktika und die Lehre.

Die fortschreitende Digitalisierung schafft eine Zunahme von möglichen Einkunftsquellen, speziell im Internet. So werden Kinder immer häufiger in der häuslichen und privaten Umgebung gefilmt, um mit diesen Aufnahmen auf diversen Plattformen zu werben. Konkrete gesetzliche Bestimmungen für die Arbeit von Kindern als sogenannte Influencer gibt es nicht. Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, Kinderrechte zu wahren, und das Verbot von Kinderarbeit im BVG Kinderrechte umgesetzt. Es soll

ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Verbot der Kinderarbeit in Österreich einen derart hohen Stellenwert hat, dass es im Verfassungsrang steht. Aus kinderrechtlicher Sicht bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Thematik, insbesondere um das Recht auf Privat- und Intimsphäre sowie Partizipation der Kinder zu wahren. Vor allem, da die Anzahl der Kinder auf social media Plattformen, die vorgefertigte Werbetexte wiedergeben, die nicht durch ihr eigenes Zutun entstanden sind, zunimmt. YouTubes Topverdiener war auch im Jahr 2020 wieder ein Kind - der neunjährige Ryan Kaji¹.

Hinter den kurzen Filmsequenzen kann ein massiver Zeitaufwand stehen und Kinder können in die Rolle eines Influencers gedrängt werden. Die Kinderrechte auf Spiel, Freizeit und Bildung werden durch die kontinuierliche Tätigkeit eingeschränkt. Deshalb braucht es eine klare gesetzliche Arbeitszeitregelung. Denkbar wäre die Ausweitung der bereits bestehenden Regelung im KJBG für Filmaufnahmen auf Kidfluencer, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitszeit und das Alter der Kinder. Kinder dürfen nur insoweit als Kidfluencer eingesetzt werden, als sie dadurch nicht in ihrer Gesundheit, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in der Sittlichkeit gefährdet werden oder nicht im Besuch der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht zu folgen, behindert oder beeinträchtigt werden.

Frankreich hat als europäischer Vorreiter ein Gesetz² erlassen, in dem die Rechte der Kidfluencer umfassend geregelt wurden. Insbesondere normiert wurde die kommerzielle Nutzung von Bildern unter 16-Jähriger auf Videoplattformen sowie die Löschung personenbezogener Daten. Auch in Österreich braucht es hierzu entsprechende Regelungen.

Um einen Schutz der Kidfluencer zu gewähren, wird empfohlen, den Beginn der Tätigkeit anmelden zu müssen. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des KJBG obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten (Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz), den Gemeindebehörden und den Schulleitungen, die auch mit der Anmeldung und Einhaltung der geforderten gesetzlichen Bestimmung betraut werden sollten.

Neben der Normierung der Arbeitszeiten und des Alters von Kidfluencern bedarf es einer Regelung dazu, wer über die erzielten Erlöse verfügen darf. Im genannten

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Ryan%E2%80%99s_World abgerufen am 14.09.2021 um 09:45.

² Es handelt sich um das Gesetz LOI n° 2020-1266 du 19 octobre 2020 visant à encadrer l'exploitation commerciale de l'image d'enfants de moins de seize ans sur les plateformes en ligne https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000042439054?isAdvancedResult=&page=2&pageSize=10&query=*Protection+du+travail++mineurs+en+ligne+&searchField=ALL&searchProximity=&searchType=ALL&tab_section=code&typePagination=DEFAULT abgerufen am 16.09.2021 um 12:00.

französischen Gesetz muss der Verdienst der Minderjährigen bis zum Zeitpunkt, an dem sie 16 Jahre alt werden, von den gesetzlichen Vertreter*innen zurückgelegt werden.

Es wird daher eine gesetzliche Regelung für österreichische Kinder und Jugendliche angeregt, welche auf social media Plattformen für kommerzielle Produkte werben, wonach beim Überschreiten einer bestimmten jährlichen Einkommensschwelle ebenfalls eine mündelsichere Anlage stattzufinden hat.

Es wird um eine rasche Behandlung und gesetzliche Umsetzung der thematisierten Regelungsbereiche ersucht.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs



Mag.a. Christine Winkler-Kirchberger
Kinder- und Jugendanwältin des Landes OÖ



Für Rückfragen:

p.A. Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

+43 732 7720 14001

kija@ooe.gv.at

www.kija.at